

Sitzung vom 3. Mai 2006

**648. Interpellation (Gewährleistung der politischen Ausgewogenheit der Arbeit der Bildungsdirektion)**

Die Kantonsräte Claudio Zanetti, Zollikon, Rolf André Siegenthaler-Benz, Zürich, und Samuel Ramseyer, Niederglatt, haben am 6. März 2006 folgende Interpellation eingereicht:

Die Ereignisse im Zusammenhang mit der Erarbeitung und Publikation des Lehrmittels «Hinschauen und Nachfragen – Die Schweiz und die Zeit des Nationalsozialismus im Licht aktueller Fragen» haben ernsthafte Zweifel an der politischen Objektivität der Bildungsdirektion aufkommen lassen.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Beachtung schenkt man in der Bildungsdirektion der politischen Grundhaltung von Personen bei der Anstellung, bei der Vergabe von Lehraufträgen sowie bei der Zusammensetzung von Arbeitsgruppen oder Kommissionen?
2. Wie setzte sich das Autorenteam des neuen Lehrmittels «Hinschauen und Nachfragen – Die Schweiz und die Zeit des Nationalsozialismus im Licht aktueller Fragen» zusammen? (Dabei ist nicht bloss auf allfällige Parteimitgliedschaften, sondern auf die politische Grundhaltung abzustellen.)
3. Wie wurde sichergestellt, dass bei der Erarbeitung dieses neuen Lehrmittels auch von der politischen Korrektheit abweichende Meinungen, beispielsweise diejenige von Vertretern der Aktivdienstgeneration, nicht nur theoretisch eingebracht werden konnten, sondern auch tatsächlich Eingang gefunden haben?
4. Wie setzen sich die Mitarbeitenden des Generalsekretariats der Bildungsdirektion politisch zusammen? (Dabei ist nicht bloss auf allfällige Parteimitgliedschaften, sondern auf die politische Grundhaltung abzustellen.)
5. Wie setzen sich die Mitarbeitenden der Bildungsdirektion politisch zusammen? (Dabei ist nicht bloss auf allfällige Parteimitgliedschaften, sondern auf die politische Grundhaltung abzustellen.)

6. Wie setzt sich der Lehrkörper der der Bildungsdirektion unterstellten Schuleinrichtungen politisch zusammen? (Dabei ist nicht bloss auf allfällige Parteimitgliedschaften, sondern auf die politische Grundhaltung abzustellen.)
7. Wie häufig und aus welchen Gründen mussten in den letzten fünf Jahren von der Bildungsdirektion Massnahmen ergriffen werden, um in den ihr unterstellten Bildungseinrichtungen die politische Ausgewogenheit zu gewährleisten?
8. Mit welchen Massnahmen verhindert der Regierungsrat, dass Kleinkinder bereits in den Krippen und Kindergärten der politischen Indoktrination ausgesetzt werden?

Anmerkung:

Die Unterzeichneten verzichten auf das Recht, als Erste über die Beantwortung dieser Interpellation zu erfahren. Sie entbinden den Regierungsrat ausdrücklich von der bei einem laufenden Verfahren üblichen Schweigepflicht gegenüber den Medien.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Claudio Zanetti, Zollikon, Rolf André Siegenthaler-Benz, Zürich, und Samuel Ramseyer, Niederglatt, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Anstellung von Personen sowie die Einsetzung von Arbeitsgruppen und Kommissionen erfolgt auf Grund fachlicher Kriterien. Die politische Grundhaltung spielt dabei keine Rolle, zumal der Staat als Arbeitgeber in der Regel weder Kenntnis der politischen Haltung von einzelnen Personen hat noch befugt ist, diese zu erheben (vgl. die Ausführungen zu den Fragen 4 bis 6).

Die Bildungsdirektion vergibt keine Lehraufträge; diese werden von den Hochschulen in eigener Kompetenz und Verantwortung erteilt.

Zu Frage 2:

Das Autorenteam des Lehrmittels «Hinschauen und Nachfragen – Die Schweiz und die Zeit des Nationalsozialismus im Licht aktueller Fragen» bestand aus Dr. Barbara Bonhage, Historikerin, Institut für Geschichte, Technikergeschichte an der ETH Zürich, Prof. Peter Gautschi, Professor für Geschichtsdidaktik an der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz, Jan Hodel, Historiker,

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut Forschung und Entwicklung der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz, Dr. Gregor Spuhler, Historiker, Wissenschaftlicher Assistent und Lehrbeauftragter an der Universität Basel.

Zu Frage 3:

Das Autorenteam wurde bei der Erarbeitung des Lehrmittels von einer Gruppe von Fachleuten, bestehend aus Prof. Dr. Carlo Moos, Universität Zürich, Prof. Dr. Josef Mooser, Universität Basel, lic. iur. Franz Muheim, alt Ständerat, Prof. Dr. Jakob Tanner, Universität Zürich, und lic.iur. Myrtha Welti, Consultant, begleitet. Die Mitglieder dieser Gruppe konnten zu den einzelnen Kapiteln Stellung nehmen, sodass ein konstruktiver Dialog mit den Autorinnen und Autoren entstand, der wesentlich zur Qualität des Lehrmittels beigetragen hat.

Zu Fragen 4 bis 6:

§ 34 Abs. 1 des Personalgesetzes (LS 177.10) präzisiert für das Personalrecht den allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsatz, wonach der Staat nur Personendaten seiner Angestellten bearbeiten darf, die für das Arbeitsverhältnis notwendig und geeignet sind. Die Parteizugehörigkeit oder die politische Haltung gehören grundsätzlich nicht zu diesen Daten. Eine Ausnahme besteht einzig in Bezug auf die Kenntnissnahme der Parteizugehörigkeit im Zusammenhang mit der Bewilligung von Nebenbeschäftigungen oder der Ausübung öffentlicher Ämter gemäss §§ 53 und 54 des Personalgesetzes.

Das Anlegen von Akten über öffentliche Angestellte, die einer bestimmten politischen oder weltanschaulichen Vereinigung angehören, wird nach der Praxis des Bundesgerichtes als schwer wiegender Eingriff in die persönliche Freiheit bezeichnet (vgl. Jörg Paul Müller, Grundrechte der Schweiz, 3. Auflage, Bern 1999, S. 46). Die systematische und präventive Erhebung oder Überwachung der weltanschaulichen Ansichten der Angestellten der Verwaltung und der Lehrpersonen käme daher einem Eingriff in den Kerngehalt der persönlichen Freiheit gleich und wäre verfassungswidrig.

Zu Frage 7:

In den letzten Jahren musste die Bildungsdirektion keine Massnahmen treffen, um die politische Ausgewogenheit in den Bildungsinstitutionen ihres Zuständigkeitsbereiches zu gewährleisten.

Zu Frage 8:

Gemäss geltender Rechtslage fallen die Kindergärten in den Kompetenzbereich der Gemeinden. Dem Regierungsrat kommen in diesem Bereich keine Kompetenzen zu. Die Krippen werden von privaten oder

kommunalen Trägern geführt. Die Aufgabe des Kantons beschränkt sich im Wesentlichen darauf, die Voraussetzungen in Bezug auf die räumlichen Anforderungen, die institutionellen Rahmenbedingungen sowie die Anforderungen an die Ausbildung zu regeln.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**